

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/19673 –

Corona-Nothilfe für Studierende

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Pandemie stellt viele Studierende vor finanzielle Herausforderungen. Diejenigen Studierenden, die dem Grunde nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) berechtigt sind, aber bisher kein BAföG beantragt haben, weil sie mit einem Nebenjob relevante Einnahmen erzielt oder genügend Geld von ihren Eltern erhalten haben und deren Einkommen nun durch die COVID-19-Krise entfällt, können BAföG beantragen. Es gibt aber auch Studierende, die die BAföG-Kriterien nicht erfüllen (z. B. Überschreiten der Regelstudienzeit, Zweitstudium), hinzu kommen solche, die sich trotz finanzieller Unterstützung in einer pandemiebedingten Notlage befinden. Für diese Studierenden hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Überbrückungshilfe geschaffen. Diese beinhaltet zwei Elemente: den langbewährten Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie Zuschüsse, die über die Studenten- und Studierendenwerke vergeben werden.

1. Ab wann sollen Studierende Geld aus dem Nothilfefonds beantragen können, und wann fließt erstmals Geld?

Das BMBF arbeitet mit dem Deutschen Studentenwerk (DSW) mit Hochdruck daran, dass alle Studenten- und Studierendenwerke (STW) die Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen im Juni 2020 anbieten können. Das DSW strebt an, dass Anträge noch in der ersten Junihälfte möglich sind.

2. Sollen die Förderbeträge einheitlich sein oder entscheidet die Bedürftigkeit über die Höhe des Auszahlungsbetrags?

Sind sowohl einmalige Förderungen als auch Unterstützung über mehrere Monate möglich?

Die Überbrückungshilfe richtet sich an Studierende, die sich nachweislich in einer akuten, pandemiebedingten Notlage befinden und die unmittelbar Hilfe benötigen. Sie unterstützt diese Studierenden mit jeweils bis zu 500 Euro pro Monat. Die genaue Höhe des Zuschusses ist Ergebnis der Antragsprüfung, die auf Grundlage der eingereichten Unterlagen erfolgt.

Die Überbrückungshilfe kann in den Monaten Juni, Juli und August 2020 jeweils neu beantragt werden, solange die pandemiebedingte Notlage fortbesteht. Damit kann die Überbrückungshilfe für einen, zwei oder drei Monate bezogen werden, wobei im Folgemonat nur einzelne Angaben aktualisiert werden müssen. Zur längerfristigen Unterstützung steht der KfW-Studienkredit zur Verfügung.

3. Für wie viele Studierende steht nach den Plänen der Bundesregierung Geld aus dem Nothilfefonds zur Verfügung?

Die genaue Zahl der Studierenden, die einen Zuschuss erhalten können, hängt von der individuellen Notsituation (jeweils bewilligte Summe) und der Nachfrage nach Zuschüssen (Zahl der Antragstellenden) ab. Ziel ist, die unmittelbare Notlage schnellstmöglich zu lindern.

4. Sollen an allen einzelnen Studentenwerken Nothilfefonds eingerichtet werden, gibt es länderspezifische Fonds, einen bundeseinheitlichen Fonds oder eine anderweitige Lösung?

Die Überbrückungshilfe wird über die regionalen STW vergeben. Die Verteilung der Mittel erfolgt bedarfsgerecht nach Anzahl der Studierenden in der Zuständigkeit der einzelnen STW zum Stand des Wintersemesters 2018/2019. Für den Fall, dass die Überbrückungshilfe nach Start der Beantragung regional unterschiedlich stark abgerufen werden sollte, ist eine Umverteilung der Mittel zwischen den STW vorgesehen.

5. Nach welchen Kriterien bzw. Vorgaben soll das Geld aus den Nothilfefonds vergeben werden (Altersgrenze, Zahl der Fach- bzw. Hochschulsemester, Staatsangehörigkeit, Vermögen, Nachweis des coronabedingten Wegfalls von Einkommen, weitere bzw. andere Kriterien oder Vorgaben), und wie erfolgt die Prüfung der Angaben?

Werden die Kriterien bundeseinheitlich sein, und welche Stelle ist zuständig bei Streitigkeiten?

Die Kriterien für die Überbrückungshilfe gelten bundeseinheitlich. Zentrales Kriterium ist pandemiebedingte Bedürftigkeit. Die weiteren Kriterien dienen vor allem der Absicherung, dass diese Bedürftigkeit besteht und die antragstellende Person tatsächlich studiert.

Antragsberechtigt sind daher Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Dies schließt ausländische Studierende ein. Das Alter bei Antragstellung oder die bisherige Studiendauer haben keine Auswirkung auf die Gewährung der Überbrückungshilfe und deren Höhe.

Nicht antragsberechtigt sind Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen, Studierende im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium, Gasthörer sowie Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen. Die Richtlinien zur Förderung einschließlich aller Kriterien werden in Kürze veröffentlicht.

Die STW vor Ort bearbeiten die Anträge der Studierenden.

6. Nach welchem Verfahren soll die Verteilung des Geldes an antragstellende Studierende erfolgen?
7. Entscheidet der Eingangszeitpunkt des Antrags über die Förderung („Windhundprinzip“) oder die Bedürftigkeit?

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Studierende stellen ihren Antrag über ein bundesweit zugängliches Online-Portal. Das zuständige STW prüft diesen Antrag über dasselbe IT-Tool. Es teilt den Studierenden mit, ob und wieviel Überbrückungshilfe bewilligt wird und veranlasst die Überweisung.

Das BMBF wird durch ein regelmäßiges Monitoring der Mittelabflüsse beobachten, wie stark die Nachfrage nach den verfügbaren Mitteln ist und ob Ausgleiche zwischen den STW notwendig sind. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Werden die Kriterien bundeseinheitlich sein, und welche Stelle ist zuständig bei Streitigkeiten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Existieren bereits die IT-Verfahren zur raschen Abwicklung der Anträge für die Nothilfefonds, und wie viel Zeit wird es in Anspruch nehmen, IT-Verfahren anzupassen oder neu aufzusetzen?
10. Welche Institution soll beauftragt werden, IT-Verfahren anzupassen bzw. neu aufzusetzen, und welche Summe steht dafür zur Verfügung?
Bis wann sollen die neuen Verfahren einsatzbereit sein, und müssen bis dahin manuelle Prüfungen erfolgen?
11. Wie viel Zeit ist pro Antrag für manuelle Prüfungen vorgesehen, wer wird die Prüfungen vornehmen, und wie viel zusätzliches Personal ist dafür durch die zuständige Stelle einzusetzen?

Die Fragen 9 bis 11 werden im Zusammenhang beantwortet.

Für die neu konzipierte Überbrückungshilfe, die bundesweit einheitlich über 57 regionale, eigenständige Studenten- und Studierendenwerke beantragt und verteilt wird, existierten bislang keine IT-Verfahren. Vielmehr ist eine entsprechende Neuentwicklung für ein ortsunabhängiges, online-gestütztes Massenverfahren erforderlich, das die Notwendigkeit einer manuellen Bearbeitung von Anträgen weitgehend reduziert und ein schlankes Verfahren sicherstellt. Die Anträge werden online gestellt, in der Antragsmaske wird das örtlich zuständige STW angegeben. Die STW vor Ort stellen die Bearbeitung durch entsprechendes Personal sicher.

12. Wie viele KfW-Studienkredite (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2018, 2019 und im laufenden Jahr 2020 erfolgreich beantragt (bitte monatsweise angeben)?

In der folgenden Übersicht wird für den angefragten Zeitraum die Gesamtzahl der erfolgreich abgeschlossenen Anträge (Zusagen) wie erbeten monatsweise ausgewiesen.

Monate/Jahr	2018	2019	2020
Januar	1.277	1.327	1.234
Februar	1.476	1.156	1.079
März	1.920	1.515	1.488
April	1.835	1.560	1.103
Mai	1.328	1.274	2.864
Juni	1.341	813	-
Juli	1.278	1.013	-
August	1.897	1.510	-
September	3.240	2.962	-
Oktober	3.333	2.672	-
November	2.346	1.662	-
Dezember	1.248	1.067	-

Im Mai 2020 wurden nach Angaben der KfW insgesamt 5.344 Anträge und damit mehr als viermal so viele wie im Vormonat gestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach Auskunft der KfW keine Aussage darüber möglich, wie viele der Anträge aus Mai schon beschieden wurden.

13. Wer kann einen KfW-Studienkredit beantragen, und welche einzelnen besonderen Änderungen gelten bei den KfW-Studienkrediten während der Corona-Krise?

Den Studienkredit können Studierende im Alter zwischen 18 und 44 Jahren unabhängig vom eigenen und elterlichen Einkommen beantragen, die einen in Deutschland gemeldeten Wohnsitz haben und an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland ein Studium betreiben, gleich, ob als Erst- oder Zweit- oder Promotionsstudium, ob in Voll- oder Teilzeit oder ob als Präsenz- oder Fernstudium. Die Kreditberechtigung gilt auch während der Dauer von Auslandssemestern, wenn und solange die Immatrikulation an der in Deutschland gelegenen Hochschule bestehen bleibt. Schon bisher antragsberechtigt waren deutsche Staatsangehörige sowie Unionsbürger, die sich bereits mindestens drei Jahre rechtmäßig und ständig in Deutschland aufhalten. Der Kreis der Antragsberechtigten wird befristet für Zusagen mit Finanzierungsbeginn zwischen dem 1. Juli 2020 und 1. März 2021 ausgeweitet auf EU-Staatsangehörige, die sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig und ständig in Deutschland aufhalten und hier mit Wohnsitz gemeldet sind, sowie auf Staatsangehörige aus Drittstaaten mit Wohnsitz in Deutschland.

Für alle bisher schon Studienkreditberechtigten und Studienkreditnehmenden gilt ebenso wie für die befristet während der Corona-Krise zusätzlich Antragsberechtigten, dass während einer innerhalb der Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. März 2021 laufenden Auszahlungsphase des Studienkredits keine Zinsen berechnet werden.

14. Wer kann auch während der Corona-bedingten Änderungen keinen KfW-Studienkredit beantragen?

Keinen KfW-Studienkredit kann erhalten, wer keine Ausbildung an einer der in der Antwort zu Frage 13 genannten Hochschulen betreibt oder nicht zu dem dort genannten Personenkreis gehört.

15. Wie definiert die Bundesregierung Langzeitstudierende, und sind Studierende der Medizin, die sich im zwölften Semester und damit in der Regelstudienzeit befinden, „Langzeitstudierende“ von der Inanspruchnahme eines KfW-Studienkredits ausgeschlossen (siehe Bundestagsdrucksache 19/19040, S. 19 – „Bis auf Langzeitstudierende habe jeder die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen.“)?

Die Bundesregierung hat den Begriff Langzeitstudierende nicht gesondert definiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Verwendung des Begriffs regelmäßig nur für diejenigen Studierenden erfolgt, die jedenfalls die für ihr Studium geltende Regelstudienzeit überschritten oder nach mehreren Fachrichtungswechseln in dem zuletzt gewählten Studienfach nahezu erreicht haben. Allerdings hat die KfW zur Vermeidung bestimmter Risikokosten und kostenintensiven Verwaltungsaufwands, die sich sonst zusätzlich im Zinssatz niederschlagen müssten, für die erstmalige Beantragung ihres als Eigenmittelprogramm völlig unabhängig von der jeweils eingeschlagenen Studienfachrichtung angebotenen Studienkredits eine Grenze beim 10. Fachsemester gesetzt. Nur so kann auf die individuelle Überprüfung der für das jeweilige Studienfach der Antragsteller an der betreffenden Hochschule gültige Regelstudienzeit verzichtet werden.

16. Können bestehende KfW-Kredite auch über den Höchstbetrag aufgestockt werden, wenn z. B. Studierende ihre Studienfinanzierung auf KfW-Studienkredit und Nebenjobs gebaut haben, die coronabedingt weggefallen sind?

Nein, dies ist nicht vorgesehen.

17. Können Bezieher von KfW-Studienkrediten auch Geld aus dem Nothilfefonds beantragen und umgekehrt?

Da der Studienkredit einkommensunabhängig gewährt wird, steht seiner Inanspruchnahme die Gewährung weiterer finanzieller Unterstützungen durch andere Geldgeber nicht entgegen. Für die Gewährung eines Zuschusses aus der Überbrückungshilfe ist die aktuelle pandemiebedingte Notsituation entscheidend, die auch bei Bezug eines Studienkredits gegeben sein kann.

18. Für welchen Zeitraum gilt die Zinsbefreiung, und gilt sie auch für die Karenz- und Rückzahlungsphase?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Die Zinsbefreiung gilt während der Zeit zwischen dem 1. Mai 2020 bis zum 31. März 2021 für alle Darlehen in der Auszahlungsphase. Die Karenz- und die Rückzahlungsphase sind hiervon ausgenommen. Ziel der befristeten Zinskostenübernahme beim Eigenmittelprogramm KfW-Studienkredit durch den Bund ist es zu verhindern, dass auf die Inanspruchnahme des Studienkredits bei pandemie-bedingten Ausfällen eigener Einnahmen Studierender aus Sorge vor zinsbedingter Verschuldung verzichtet wird und stattdessen das Studium unterbrochen oder gar ganz abgebrochen

wird. Die möglichen Rückzahlungserleichterungen bei geringem eigenen Einkommen während der sich der Auszahlungsphase anschließenden Karenzzeit und Rückzahlungsdauer bleiben natürlich bestehen und erlauben ggf. individuelle Tilgungsvereinbarungen mit der KfW abweichend vom Regeltilgungsplan.

19. Wird nach Auslaufen der Zinsübernahme durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung – BMBF – (voraussichtlich April 2021) wieder der dann geltende Zinssatz für die KfW-Studienkredite in Auszahlungs-, Karenz- und Rückzahlungsphase zu zahlen sein?

Ja. Die von der KfW beim KfW-Studienkredit generell angebotene Möglichkeit des Zinsaufschubs nach dem Abschluss des 6. Fördersemesters und der fristgerechten Einreichung des Leistungsnachweises bleibt jedoch unberührt.

20. Wie hoch ist die Zinslast, die das BMBF übernimmt, wer zwischen dem 8. Mai 2020 und 31. März 2021 sechs Monate den KfW-Studienkredit in voller Höhe nutzt, und wie hoch ist die verbleibende Zinslast für den Studierenden nach Ablauf der Auszahlungsphase unter der Annahme, es bleibt beim aktuellen Sollzins von 4,36 Prozent und einer Tilgung von 20 Euro pro Monat?

Die Zinsentlastung wegen Zinsübernahme durch den Bund während der Auszahlungsphase für den Fall der maximalen Auszahlungshöhe von 650 Euro und einer Auszahlungsdauer über sechs Monate beträgt 49,60 Euro. Die durch sechs monatlich ausgezahlte Kreditbeträge entstehende Kapitalschuld beträgt demnach insgesamt 3.900 Euro.

Die Rückzahlung des KfW-Studienkredits erfolgt annuitätisch zu regelmäßigen gleich hohen Raten. Das bedeutet, dass der Tilgungsanteil mit sinkendem Kapital pro monatlicher Rate ansteigt.

Bei Tilgung entsprechend dem auf 10 Jahre ausgelegten Standardtilgungsplan der KfW und einer vorherigen 18-monatigen Karenzphase betrüge die monatlich zu zahlende Annuität 40,16 Euro. Bis zur vollständigen Tilgung nach 10 Jahren wären so insgesamt 1.173,82 Euro Zinsen zu zahlen.

In dem in der Fragestellung beschriebenen Szenario wird abweichend von einer Starttilgung von 20 Euro ausgegangen. Bei dieser Tilgungsvariante entstehen kalkulierte Annuitäten von 34,17 Euro, die eine Rückzahlung innerhalb von rd. 12 Jahren (148 Monate) ermöglichen würden. Hierbei wären dann bis zur vollständigen Tilgung insgesamt 1.401,46 Euro Zinsen zu zahlen.

21. Wie, und bis wann wird die Bundesregierung der Bitte des Bundesrats nachkommen,
- die vorgesehenen Regelungen des Darlehensprogramms zur zeitverzögerten Förderung internationaler Studierender,
 - die zu hohen Nachweispflichten,
 - die Ausgestaltung der Zinszahlungen sowie
 - den hohen Verwaltungsaufwand bei der Bestimmung von Bedarfen zeitnah zu überprüfen (siehe Bundesratsdrucksache 220/20 (Beschluss))?

Die Bundesregierung hat ihre Verhandlungen mit der KfW zur Realisierung einer Zinsfreistellung für Studienkreditnehmende und zur befristeten Ausdehnung des Berechtigtenkreises ohne deutsche Staatsangehörigkeit zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die befristete Kreditberechtigung für bislang nicht antragsberechtigte ausländische Studierende ließ sich wegen notwendiger IT-technischer Änderungen für die automatisierte Antragstellung nicht früher realisieren als mit einem Auszahlungsbeginn ab dem 1. Juli 2020. Eine Umsetzung bereits bis zum 15. Mai 2020 (als spätester Antragstermin für einen Finanzierungsbeginn zum 1. Juni 2020) war nach Angaben der KfW aufgrund der Komplexität der Anwendungen, der kurzfristigen Kapazitäten in der IT und der notwendigen Arbeitsschritte im Softwareentwicklungsprozess nicht möglich.

Nachweispflichten als Voraussetzung für die Kreditgewährung wurden auf das niedrigste zu verantwortete Niveau begrenzt. Für die Zinszahlungen außerhalb der für die Darlehensnehmenden zinsfreien Phase bis Ende März 2021 sieht die Bundesregierung keinen weiteren Änderungsbedarf angesichts der beim KfW-Studienkredit ohnehin bestehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten für Zinszahlungen durch möglichen Zinsaufschub oder durch vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten mit entsprechend kürzer werdender zinspflichtiger Kreditlaufzeit. Auch vermag sie keinen hohen Verwaltungsaufwand bei der „Bestimmung von Bedarfen“ zu erkennen, die innerhalb des im KfW-Studienkredit vorgesehenen Kreditrahmens mit maximalen monatlichen Auszahlungsbeträgen bis zu 650 Euro von den Kreditnehmenden selbst nach individuellem Bedarf bestimmt werden können.

22. Wie hat sich die Zahl der BAföG-Empfänger (BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz) 2018, 2019 und im laufenden Jahr 2020 entwickelt (bitte monatsweise angeben)?

Die Fallzahlen für das Jahr 2018 sind nachfolgend monatsweise ausgewiesen. Für die Jahre 2019 und 2020 liegen noch keine Daten aus der amtlichen bundesweiten Statistik vor.

Januar	506 334
Februar	504 542
März	494 479
April	475 319
Mai	475 934
Juni	473 820
Juli	439 744
August	431 161
September	440 809
Oktober	449 638
November	460 170
Dezember	461 752
Jahr 2018 insgesamt	726 732

23. Wie lange dauert in der Regel die Anpassung der IT-Verfahren und sonstigen Arbeiten, um eine BAföG-Novelle zu berücksichtigen?

Wie lange dauerte diese Anpassung im Rahmen der 26. BAföG-Novelle?

Die Anpassungsdauer der IT-Verfahren hängt insbesondere von der Komplexität der BAföG-Gesetzesänderung ab. Während eine (bloße) Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG um einen betragsmäßigen bzw. prozentualen Erhöhungsbetrag in der Regel innerhalb weniger Arbeitstage programmiert werden kann, können grundlegende strukturelle Änderungen der Förderungsvoraussetzungen und -konditionen teilweise auch mehrmonatige Programmierarbeiten (einschließlich Testphasen) verursachen.

Soweit gesetzliche Anpassungen bereits für schon laufende Bewilligungszeiträume in Kraft gesetzt werden, kann dies in den Ausbildungsförderungsämtern zudem zu erhöhtem Anpassungsbedarf führen, der ebenfalls mehrere Wochen und Monate in Anspruch nehmen kann, bis alle betroffenen Bewilligungsbescheide geändert werden können.

Die Anpassungsdauer der IT-Verfahren zur Umsetzung des 26. BAföG-Änderungsgesetzes entsprach den vorgenannten Kriterien. Der strukturellen Änderung der Darlehensvorschriften konnte dabei durch zeitlich gestaffelte Inkrafttretenszeitpunkte und Anwendungsmaßgaben hinsichtlich der einzelnen Regelungen Rechnung getragen werden. Konkret lässt sich die Gesamtdauer aller iterativ erfolgten Anpassungen der IT-Verfahren zur Umsetzung des 26. BAföG-Änderungsgesetzes nicht beziffern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.